

Az.: 3 A 393/20.A  
6 K 3625/17.A



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Wiesbaum

am 26. Juli 2021

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. März 2020 - 6 K 3625/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das seine Klage abweisende Urteil bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen im Antragsschriftsatz vom 17. April 2020, das den Prüfungsumfang des Senats begrenzt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), lässt das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht erkennen.
- 2 1. Der 1992 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und dem Volk der Belutschen zugehörig. Seinen Angaben zufolge verließ er Pakistan 2015 und hielt sich anschließend bis 2017 im Oman auf, von wo aus er 2017 mit einem von der Botschaft in Muskat ausgestellten Visum mit Gültigkeit vom... bis zum ... 2017 über den Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Zur Begründung seines 2017 gestellten Asylantrags gab er im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) 2017 zusammengefasst an: Er habe in Pakistan Wirtschaftsmanagement studiert und den Bachelorabschluss in Business-Administration. In diesem Bereich habe er auch gearbeitet. Er sei politischer Aktivist und Menschenrechtsaktivist und setze sich für die Unabhängigkeit Belutschistans ein. Im Zeitraum von 2008 bis 2014 sei er in der studentischen Organisation Belutschistans (BSO Azad) aktiv und dabei verdeckt unter verschiedenen Identitäten unterwegs gewesen, weil sie von der pakistanischen Regierung, insbesondere den Geheimdiensten, verfolgt worden seien. Im November 2014 sei er aktives Mitglied des Baloch National Movement (BNM) geworden und habe mit einem Freund die Menschen verschiedener Kreisverwaltungen über ihre Rechte im Zusammenhang mit den Menschenrechtsverletzungen der pakistanischen Regierung beim Bau des Hafens von G. aufgeklärt. Er sei für

die Aufklärung und Informationssammlung zuständig gewesen. Außerdem habe er die Texte der monatlich erscheinenden Zeitschrift korrigiert und auch an anderen Zeitschriften und Veröffentlichungen gearbeitet. Bei einem Einsatz im April 2015, bei dem sie in den Dörfern hätten die Wahrheit über Menschenrechtsverletzungen hätten erfahren wollen, um diese der Weltöffentlichkeit zugänglich zu machen, sei bekannt geworden, dass die Gebiete Mashke und Awaran von der pakistanischen Armee besetzt worden seien. Er habe daher seinen Kollegen mit zu sich nach K. genommen und sie hätten sich dort versteckt. In der zweiten Nacht sei das Dorf von der pakistanischen Armee angegriffen worden. Er und sein Kollege hätten fliehen können. Das Haus befinde sich in der Nähe der Hauptstraße, sie seien sehr aufmerksam gewesen und hätten die Scheinwerfer schon von weitem gesehen. Sie hätten sofort gewusst, worum es gehe, und seien geflüchtet. Seine Eltern seien massiv verhört und nach ihm gefragt worden. Aus den Details der Verhöre habe er gewusst, dass sie über ihn und seine Tätigkeit Bescheid gewusst hätten. Seitdem sei er auf der Flucht gewesen und zunächst in die Stadt M. gegangen. Mit Hilfe seines Vaters, der viel Geld dafür bezahlt habe, dass er Pakistan sicher habe verlassen können, sei er in den Oman gereist und von dort aus später nach Deutschland. Sein Bruder sei im ... 2013 in seinem Haus von Armeeingehörigen angegriffen und mitgenommen worden. Im ... 2013 sei er tot aufgefunden worden. Probleme mit der Polizei oder dem Geheimdienst habe er nicht gehabt. Der Geheimdienst sei aber hinter ihm her gewesen. Das wisse er, weil seine Familie oft verhört worden sei und seine Eltern auch heute noch nach ihm gefragt würden. Seine Bücher, Schriften und sein Laptop seien mitgenommen worden. Als Kämpfer für die Gerechtigkeit könne er sich nicht verstellen und fiele durch sein Äußeres in anderen Gebieten Pakistans auf.

- 3 Mit Bescheid aus 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2) sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder im Fall der Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Verfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Der Kläger

habe seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Seine Schilderung des angeblichen Ablaufs der ausreiseursächlichen Ereignisse begegne unausräumbaren erheblichen Zweifeln. So habe er erfolgreich und sehr detailliert die Rahmengeschichte zu seiner angeblichen Verfolgung vortragen können, sei aber außer Stande gewesen, durch einen lebensnahen, detaillierten und ausführlichen, mithin erlebnisgeprägten Sachvortrag über seine Verfolgung durch das pakistanische Militär und den ISI zu überzeugen. Hinsichtlich seiner Verfolgung habe er es bei bloßen Behauptungen belassen, die er selbst auf gezieltes Befragen hin nicht durch weitere, fundierte Schilderungen maßgeblicher Einzelheiten zu erhärten vermocht habe. Seine Versionen zum Ablauf der Flucht seien widersprüchlich. Konkrete Fragen, z. B. ob er persönlich mitgenommen worden sei, ob seine Eltern nach seiner Ausreise Probleme mit pakistanischen Behörden gehabt hätten und ob er Probleme bei der Grenzkontrolle gehabt habe, habe er zum Teil ausweichend und indirekt beantwortet. Auch habe er einerseits mehrfach seine aktive und engagierte Mitgliedschaft in der Partei betont, die konkrete Nachfrage nach seiner Funktion innerhalb der Partei habe er mit pauschalen Äußerungen - er sei für die Aufklärung und Informationssammlung zuständig gewesen - vage und nebulös beantwortet. Seine Darstellung habe aber gezeigt, dass er in seiner Partei keine überregionale Bekanntheit und führende Rolle habe. Auch das vom Kläger vorgelegte Schreiben der Pakistan International Human Rights Organization sei nicht geeignet, eine tatsächliche Verfolgung durch das pakistanische Militär und den Geheimdienst zu belegen, da es u. a. an der Darlegung einer ernsthaften Gefahr für den Kläger mangle. Der Sachvortrag des Klägers sei daher als unglaubhaft zu bewerten. Er könne sich auch nicht auf eine allgemeine Bedrohung im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Pakistan beziehen. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor, da der Kläger weder geltend gemacht habe noch anderweitig ersichtlich sei, dass ihm bei Rückkehr nach Pakistan die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder sonstige ernsthafte Gefahren, insbesondere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 11. März 2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es habe nicht die volle Überzeugung gewinnen können, dass dem Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Belutschen oder aus sonstigen Gründen relevante Verfolgungsgefahren drohten, die einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG

rechtfertigten. Eine Vorverfolgung des Klägers sei weder unter dem Gesichtspunkt einer individuellen Vorverfolgung noch einer Gruppenverfolgung anzunehmen. Es seien keine Nachfluchtgründe, insbesondere vor dem Hintergrund seiner exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet, gegeben. Der Kläger selbst habe keine anlassgeprägte, gegen ihn selbst gerichtete Einzelverfolgung geschildert. So lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aktion vom April 2015 ihm gegolten habe und er dabei vom pakistanischen Geheimdienst als Einzeler persönlich gesucht worden sein solle. Soweit seine Eltern vom Geheimdienst befragt worden seien, sei unklar, welche Fragen gestellt worden seien, ob nach dem Kläger und anderen Personen gefragt und gesucht worden sei, ob seinen Eltern gedroht worden sei und ob seine Eltern die einzigen Leute aus dem Dorf gewesen seien, die befragt worden seien. Auch sei er während seiner Tätigkeit in der studentischen Organisation Belutschistans in den Jahren 2008 bis 2014 nicht vom Geheimdienst gesucht worden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, wie und aus welchen Gründen er nach sechs Jahren politischer Aktivität nunmehr in den Blick seiner angeblichen Verfolger geraten sein könne und nicht längst zuvor von ihnen aufgespürt worden sei, sofern er tatsächlich Ziel staatlicher Nachstellungen gewesen sei. Der Kläger habe bestätigt, keine Probleme mit dem Geheimdienst gehabt zu haben, er habe Pakistan 2015 problemlos verlassen und bis zu seiner Einreise nach Deutschland 2017 unbehelligt im Oman leben können. Die vom Kläger angeführte Furcht vor einer unmittelbar bevorstehenden Einzelverfolgung sei weder nachvollziehbar noch glaubhaft. Der Kläger habe bei Verlassen seines Herkunftsstaates weder in Anknüpfung an seine Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Belutschen noch aufgrund seiner politischen Aktivitäten im Hinblick auf eine Unterstützung der Belutschen in Pakistan einer Gruppenverfolgung unterlegen. Die für eine Gruppenverfolgung voraussetzende Verfolgungsdichte lasse sich im Hinblick auf belutschische Volkszugehörige nicht feststellen, da keines der Erkenntnismittel hierzu solche Aussagen enthalte. Dem Kläger drohe auch keine Verfolgung aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung und sein schriftsätzliches Vorbringen hätten das Gericht nicht davon überzeugt, dass der pakistanische Staat, insbesondere der Geheimdienst sein exilpolitisches Engagement tatsächlich zur Kenntnis nehme und bei einer Rückkehr nach Pakistan ein herausgehobenes Interesse an ihm haben könne. Er könne bei seiner Rückkehr nach Pakistan in andere Landesteile ausweichen. Er könne in anderen Teilen Pakistans, insbesondere in den größeren Städten, eine interne Schutzmöglichkeit i. S. v. § 3e AsylG finden. In Pakistan existiere kein funktionierendes Meldewesen, so dass die Übersiedlung in einen anderen Landesteil die Möglichkeit biete, unermittelt und unbehelligt zu bleiben. Dies gelte auch für politisch aktive Belutschen. Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht

vorlägen, lägen auch die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht vor. Der Kläger habe schließlich auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Er habe keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen würde. Der Kläger habe zudem keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten. Dem gesunden und arbeitsfähigen Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Pakistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Grund individueller Besonderheiten eine extreme Gefahrenlage.

5 2. Ohne Erfolg macht der Kläger gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG das Vorliegen eines Verfahrensmangels in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs geltend (§ 138 Nr. 3 VwGO).

6 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR

1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).

- 7 2.1 Hierzu trägt der Kläger in seinem Zulassungsantrag vom 17. April 2020 zusammengefasst vor: Mit seinen Schilderungen in der Klagebegründung vom 24. Juli 2018 zu seiner Mitgliedschaft und seinem Engagement im Baloch National Movement und zum Vorfall vom April 2015, als der Ort, in dem er mit seinen Eltern gewohnt habe, von der pakistanischen Armee angegriffen worden sei, habe er einen Vorfall geschildert, aus dem sich ergebe, dass er wegen seiner Tätigkeit für eine Organisation verfolgt worden sei, die in Opposition zum pakistanischen Staat stehe und die Unabhängigkeit Belutschistans von Pakistan erstrebe. Er habe damit zugleich einen Geschehensablauf geschildert, der sich als Vorverfolgung i. S. v. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie darstelle. Demgegenüber führe das Verwaltungsgericht aus, es könne dahinstehen, dass sein Heimatdorf im April 2015 belagert worden sei und dass er habe fliehen können, weil seine Schlussfolgerung, dass er bei dieser Aktion von dem pakistanischen Geheimdienst tatsächlich als Einzelner persönlich gesucht worden sein und diese Aktion ihm gegolten haben solle, für das Gericht nicht nachvollziehbar sei. Der Kläger habe nicht behauptet, bei der Aktion der pakistanischen Armee vom April 2015 als Einziger gesucht worden zu sein, sondern angegeben, dass sich zu diesem Zeitpunkt andere BNM-Aktivisten bei ihm befunden hätten. Das Verwaltungsgericht meine indes, der Kläger assoziiere aus seinem Erlebten die Verfolgung seiner Person durch den pakistanischen Geheimdienst, ohne dass es hierfür konkrete, realistisch nachvollziehbare Anhaltspunkte gebe, weil es lebensfern sei, dass der Geheimdienst zwei Gebiete belagere und anschließend in den Heimatort des Klägers ein falle, um nach ihm zu suchen. Wenn das Gericht feststelle, der Kläger habe keine unmittelbar vor seiner Ausreise stattgehabte individuelle Vorverfolgung glaubhaft gemacht, und dies damit begründe, dass er die Befragung seiner Eltern durch Armee und Geheimdienst - bei der er selbst nicht anwesend gewesen sei - nicht in allen Einzelheiten und Details geschildert habe, stelle sich das angegriffene Urteil als Überraschungsentscheidung dar, die mit Art. 103 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei. Das Gericht sei verpflichtet gewesen, den Kläger - etwa durch das Stellen geeigneter Fragen in der mündlichen Verhandlung - darauf hinzuweisen, dass es seinen Tatsachenvortrag für unvollständig oder lückenhaft halte. Anhaltspunkte dafür, dass es dem Verwaltungsgericht entscheidend auf Details ankomme, die der Kläger aus eigener Anschauung nicht kenne und nicht habe kennen können, habe er nicht gehabt. Auch vor dem Hintergrund der Pflicht, im Asylverfahren die Tatsachen vorzutragen, die die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründeten (§ 75 Abs. 1 AsylG),

könne von ihm nicht verlangt werden, ein Geschehen zu schildern, das nicht Gegenstand seiner eigenen Anschauung gewesen sei. Das (vermeintliche) Fehlen detaillierter Schilderungen dürfe nicht zur Annahme fehlender Glaubhaftigkeit seines Verfolgungsschicksals verwendet werden, wenn er nicht zuvor darauf hingewiesen worden sei, dass es dem Gericht gerade auf bestimmte Einzelheiten ankomme. Überraschend sei die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch, weil er bereits in seiner Anhörung vor dem Bundesamt 2017 angegeben habe, dass er aus den Details der Verhöre (seiner Eltern) gewusst habe, dass „sie“ (die pakistanische Armee bzw. der pakistanische Geheimdienst) über ihn und seine Tätigkeit Bescheid gewusst hätten, so dass auch insofern Veranlassung bestanden habe, ihn - sofern das Verwaltungsgericht dies für entscheidungserheblich gehalten hätte - zur Ergänzung seines Vortrags aufzufordern.

- 8 Damit hat der Kläger weder einen Gehörsverstoß in der Form der Nichtberücksichtigung entscheidungserheblichen Sachverhalts, noch eines Aufklärungsmangels, noch einer Überraschungsentscheidung dargelegt.
- 9 Soweit seine Antragsbegründung darauf abzielt, das Verwaltungsgericht habe entscheidungserhebliches Vorbringen des Klägers nicht berücksichtigt, ist dafür nichts ersichtlich. Tatsächlich umschreibt der Kläger damit auch lediglich, dass es ihm eigentlich um die durch das Gericht vorgenommene und aus seiner Sicht falsche Würdigung der geschilderten Umstände geht. Er macht folglich im Gewand einer Gehörsrüge ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und damit einen Zulassungsgrund geltend, der in asylrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 78 Abs. 3 AsylG nicht gegeben ist.
- 10 Ebenso wenig sieht der Senat eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht nach § 86 Abs. 3 VwGO. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Die Hinweispflicht konkretisiert den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen. Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte. Dagegen kann von einer

Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).

- 11 Eine solche Überraschungsentscheidung liegt hier nicht vor. Grundsätzlich ist es Sache des Asylbewerbers, Ereignisse und Umstände aus seiner persönlichen Sphäre, aus denen er die Gefahr einer Verfolgung ableitet, in schlüssiger Form, unter Angabe genauer Einzelheiten, widerspruchsfrei und zusammenhängend darzulegen und etwaige Widersprüche aufzuklären (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 7. Juli 2015 - 13 A 950/15.A -, juris Rn. 6 und 8; Schönenbroicher/Dickten, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 28. Ed., Stand: 1. Januar 2021, AsylG § 25 Rn. 5, 5.1 m. w. N.). Dabei kann regelmäßig erwartet werden, dass die Beteiligten von sich aus erkennen, welche Gesichtspunkte Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens und die abschließende Sachentscheidung des Gerichts erlangen können, und entsprechend vortragen. Insoweit bedurfte es gerade keiner Nachfragen oder Hinweise des Gerichts, da die Hinweispflicht den Kläger nicht von seiner Obliegenheit dispensierte, dem Gericht eine in sich stimmige Schilderung seines behaupteten Verfolgungsschicksals zu geben. Die Hinweispflicht des Gerichts dient nicht der Auffüllung von Defiziten des Vorbringens des Asylbewerbers, sondern seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflicht. Bleibt der Asylbewerber hinsichtlich der eigenen Erlebnisse und Wahrnehmungen konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Eine nicht erschöpfende Klärung des Sachverhalts fällt vielmehr dem Asylbewerber zur Last (VGH BW, Beschl. v. 28. Juli 2020 - A 2 S 873/19 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Auch folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffes hinzuweisen (SächsOVG, Beschl. v. 15. Januar 2021 - 6 A 669/20.A -, juris Rn. 7 m. w. N.).

- 12 Dass das Verwaltungsgericht seine Feststellung, der Kläger habe keine unmittelbar vor seiner Ausreise stattgehabte individuelle Vorverfolgung glaubhaft gemacht, neben weiteren Aspekten auch auf Unklarheiten im Hinblick auf die Befragung seiner Eltern anlässlich des Vorfalls vom April 2015 gestützt hat, konnte den Kläger schon deshalb

nicht überraschen, weil bereits der ablehnende Bescheid des Bundesamts von der fehlenden Glaubhaftigkeit seines Vortrags, u. a. wegen fehlender Substantiierung und fehlender Schilderung von Details ausgegangen ist.

- 13 Etwas Anderes folgt vorliegend auch nicht aus dem Umstand, dass es sich bei den Befragungen und Verhören seiner Eltern nicht um eigenes Erleben des Klägers, sondern Geschehen vom Hörensagen handelt. Der Kläger selbst hat aus der Tatsache und dem Inhalt der Befragung seiner Eltern im Zusammenhang mit dem Vorfall vom April 2015 hergeleitet, dass die in sein Heimatdorf eingefallene Armee und der pakistanische Geheimdienst über ihn Bescheid gewusst hätten, und dies letztlich seinen Angaben zufolge als Anlass für seine Flucht genommen. Damit musste ihm ohne Weiteres klar sein, dass dieser Befragung seiner Eltern im Rahmen seiner Schilderungen seines Verfolgungsschicksals eine entscheidende Bedeutung zukam. Insoweit durfte das Verwaltungsgericht erwarten, dass der Kläger hierzu - ungefragt - nähere Einzelheiten schildert, die seine Schlussfolgerung, dass man nun über ihn Bescheid gewusst habe, nachvollziehbar erscheinen lassen. Dass das Gericht sodann - im Übrigen neben zahlreichen weiteren Umständen, wie z. B. der Nichtverfolgung des Klägers während seiner Tätigkeit in der studentischen Organisation Belutschistans - den Umstand, dass der Kläger zu den Details der Befragungen keine Angaben gemacht hat, zur Begründung seiner Feststellung, dass er keine unmittelbar vor seiner Ausreise stattgehabte individuelle Vorverfolgung glaubhaft gemacht habe, herangezogen hat, ist daher keinesfalls überraschend. Im Übrigen wäre es Sache des anwaltlich vertretenen Klägers gewesen, in der mündlichen Verhandlung zu einer weiteren Sachaufklärung beizutragen, etwa durch weiteren Vortrag oder das Stellen von Beweisanträgen.
- 14 Im Übrigen macht der Kläger mit seinem Vortrag, das Gericht hätte zu den Einzelheiten der Befragungen seiner Eltern in der mündlichen Verhandlung nachfragen müssen, sinngemäß den Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung (§ 86 Abs. 1 VwGO) geltend. Allerdings ist dieser Verfahrensmangel in der abschließenden Regelung des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO nicht genannt, so dass er auch nicht zur Zulassung der Berufung führen kann. Ein Verstoß gegen § 86 Abs. 1 VwGO stellt auch keinen durch § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in Bezug genommenen Verfahrensmangel im Sinne von § 138 Nr. 3 VwGO dar. Hinweis-, Aufklärungs- und Erörterungspflichten, die über das Recht der Beteiligten hinausgehen, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Schutzwirkung des Art. 103 Abs. 1 GG (VGH BW, a. a. O. Rn. 31 m. w. N.).

- 15 2.2 Auch soweit der Kläger einen Gehörsverstoß darin sieht, dass das Verwaltungsgericht eine fehlende (Vor-)Verfolgung auf dessen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt, wo er geschildert habe, keine persönlichen Probleme mit dem pakistanischen Geheimdienst gehabt zu haben, stützt, folgt der Senat seiner Auffassung nicht. Der Kläger hat hierzu ausgeführt, es gehe um seine Antwort auf die in der Anhörung beim Bundesamt gestellte Frage, ob er persönlich einmal Probleme mit dem Geheimdienst gehabt habe, die ausweislich der Niederschrift gelautet habe „Nein, sie waren hinter mir her. Wenn Sie mich erwisch hätten, hätte ich ein großes Problem gehabt.“ Diese Antwort habe - entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts im Urteil - nicht bedeutet, dass er keine Probleme mit dem pakistanischen Geheimdienst gehabt habe, weil dieser nicht nach ihm gesucht habe und seiner nicht habe habhaft werden wollen, sondern dass er nur deshalb keine „Probleme“ gehabt habe, weil es dem Geheimdienst nicht gelungen sei, ihn festzunehmen. Das Verwaltungsgericht habe diesen Vortrag folglich offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen.
- 16 Ein Gehörsverstoß liegt hier schon deshalb nicht vor, da es überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Verwaltungsgericht diesen Vortrag zu Problemen des Klägers mit dem Geheimdienst nicht zur Kenntnis genommen hat. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht im Tatbestand die Antwort des Klägers auf die Frage nach persönlichen Problemen mit dem Geheimdienst explizit wiedergegeben (UA S. 3) und sich sodann auch in den Entscheidungsgründen des Urteils auf die dahingehenden Angaben des Klägers in seiner Anhörung beim Bundesamt (UA S. 13) bezogen. Soweit der Kläger moniert, das Verwaltungsgericht habe diese Antwort inhaltlich falsch verstanden oder interpretiert, stellt dies keinen Gehörsverstoß dar, sondern betrifft die Sachverhaltswürdigung, gegen die der Kläger indes im Rahmen der beschränkten Zulassungsgründe im Asylverfahren keine Einwände geltend machen kann. Fehler in der Sachverhalts- und Beweiswürdigung sind grundsätzlich berufungszulassungsrechtlich unbeachtlich. Denn solche Fehler betreffen nicht den mit der Verfahrensrüge allein der berufsgerichtlichen Kontrolle zuzuführenden Verfahrensablauf, sondern die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung und sind damit dem sachlichen Recht zuzuordnen (VGH BW, a. a. O. Rn. 13 m. w. N.).
- 17 Schließlich handelt es sich - wie oben bereits dargestellt - nur um einen von mehreren Umständen, auf die das Verwaltungsgericht seine Argumentation zur fehlenden Vorverfolgung des Klägers gestützt hat. Der Kläger hat nicht alle zur Begründung herangezogenen Umstände angegriffen.

- 18 2.3 Der Senat vermag auch keinen Verfahrensfehler in Gestalt eines Gehörsverstoßes durch die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger Pakistan 2015 problemlos verlassen und bis 2017 unbehelligt im Oman leben können, zu erkennen. Nach Auffassung des Klägers in seinem Antragschriftsatz konterkarierte das Verwaltungsgericht damit seinen Vortrag sowohl in seiner Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung. Dort habe er erklärt, dass ihm das Verlassen Pakistans nur möglich gewesen sei, weil sein Vater seine Ausreise organisiert und ein hohes Bestechungsgeld an einen Offizier gezahlt habe, der ihn am Flughafen in Empfang genommen habe. Er habe Pakistan folglich nicht legal und unbehelligt verlassen können. Auch habe er in der mündlichen Verhandlung zu seinem Aufenthalt im Oman berichtet, dass ihm von der dortigen Polizei angedroht worden sei, ihn nach Pakistan abzuschicken, sollte er den Oman nicht innerhalb eines Monats verlassen haben.
- 19 Auch hier wendet sich der Kläger wieder gegen die Sachverhaltswürdigung des Verwaltungsgerichts, das trotz der geschilderten Umstände zur Ausreise von einer letztlich „problemlosen“ Ausreise ausging. Denn etwaige Probleme bei der Ausreise, etwa bei der Überprüfung seiner Dokumente am Flughafen, z. B. durch Festhalten seiner Person oder Ähnliches, hat der Kläger nicht geschildert. Seine Äußerung, dass er Pakistan aufgrund der Organisation der Ausreise und Bestechung eines Offiziers durch seinen Vater „problemlos“ habe verlassen können, findet sich so im Protokoll der mündlichen Verhandlung (S. 5), ist also von der Einzelrichterin in Anwesenheit des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten zu Protokoll genommen worden. Gegen diese Protokollierung wurden keine Einwände geltend gemacht. Richtigkeitszweifel im Hinblick auf die Sachverhaltswürdigung und Bewertung des Vorbringens des Klägers stellt aber keinen der in § 78 Abs. 3 AsylG genannten Zulassungsgründe dar. Insbesondere handelt es sich dabei nicht um einen Gehörsverstoß.
- 20 Soweit das Verwaltungsgericht in seinem Urteil (UA S. 13) vom unbehelligten Leben des Klägers im Oman im Zeitraum 2015 bis zu seiner Ausreise nach Deutschland 2017 spricht, beziehen sich diese Ausführungen ausweislich der Folgesätze auf das fehlende Interesse des pakistanischen Geheimdienstes am Kläger in diesem Zeitraum. Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass bei einem tatsächlichen Interesse des pakistanischen Geheimdienstes der Kläger Pakistan nicht hätte problemlos verlassen können und auch im Oman vom Geheimdienst kontaktiert worden wäre. Einen Widerspruch zu den Angaben des Klägers sieht der Senat in diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht, so dass auch diesbezüglich der behauptete Gehörsverstoß fernliegend ist.

- 21 2.4 Der Kläger sieht einen (weiteren) Gehörsverstoß darin, dass er umfassend und unter Vorlage von Belegen zu seinen exilpolitischen Betätigungen und der hieraus resultierenden weiteren Verfolgungsgefahr vorgetragen und hierzu auf Erkenntnismittel hingewiesen habe, insbesondere auf einen Bericht von Amnesty International vom 21. März 2018 und einen weiteren vom 20. Februar 2019 an das VG Braunschweig, einen EASO-Report und einen Bericht der Deutschen Welle, ohne dass sich das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil mit diesen Auskünften befasse. Auch habe er mit Schriftsatz vom ... 2020 Urteile anderer Verwaltungsgerichte vorgelegt, in denen sowohl die landesinterne Verfolgung von Belutschen festgestellt werde, die sich für die Unabhängigkeit Belutschistans von Pakistan engagieren, wie auch die Verfolgung exilpolitischer Aktivitäten durch den pakistanischen Staat und insbesondere den pakistanischen Geheimdienst. Mit den vom Kläger vorgelegten Erkenntnismitteln habe sich das Verwaltungsgericht insgesamt nicht befasset.
- 22 Eine Gehörsverletzung ist mit diesen Ausführungen nicht dargelegt worden. Das Verwaltungsgericht macht im angegriffenen Urteil Ausführungen zur exilpolitischen Betätigung des Klägers (UA S. 13); für die Feststellung einer im Fall der Rückkehr nach Pakistan drohenden Verfolgung fehlt es ihm aber an der Überzeugung, dass der pakistanische Staat, insbesondere der pakistanische Geheimdienst, das exilpolitische Engagement des Klägers tatsächlich zur Kenntnis nehmen und bei der Rückkehr nach Pakistan ein herausgehobenes Interesse an ihm haben könnte. Es fehle an Anhaltspunkten, dass der pakistanische Geheimdienst ihn bislang als einen exponierten Vertreter der belutschischen Bewegung wahrgenommen und ein besonderes Interesse an ihm gezeigt hätte, das eine Furcht vor Verfolgung im Fall der Rückkehr in sein Heimatland rechtfertigen würde. Insoweit entspricht die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts der - soweit ersichtlich - von der Mehrheit der Verwaltungsgerichte vertretenen Auffassung, die eine im Fall der Rückkehr drohende Verfolgung lediglich bei einer exilpolitischen Betätigung in exponierter Stellung im Exil oder auch zuvor bei der politischen Betätigung in Pakistan annehmen. Das gilt auch für die vom Kläger vorgelegten Entscheidungen. Die Urteile sprechen jeweils von einer „besonderen Stellung innerhalb der Bewegung für Belutschistan“ (VG Potsdam, Urt. v. 7. März 2019 - VG 11 K 3760/16.A -, UA S. 10) bzw. dem „exponierten exilpolitischen Einsatz(es) für die belutschische Unabhängigkeit und gegen das Vorgehen der staatlichen und nichtstaatlichen Gegner gegen die Belutschen“ (VG Hannover, Urt. v. 4. März 2019 - 11 A 12321/17 -; v. 25. April 2019 - 11 A 12311/17 - und - 11 A 10605/17 -, jeweils UA S. 4). Soweit das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen eine solche exponierte Stellung des Klägers verneint hat und der Kläger dem entgegentritt, weil er der Meinung ist, dass

sein politisches Engagement und seine Stellung mit dem der Kläger in den aufgeführten Verfahren vergleichbar sei, wendet er sich wiederum gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Gerichts, deren Richtigkeit er aber im Asylprozess mangels Vorliegens eines der in § 78 Abs. 3 AsylG abschließend genannten Zulassungsgründe nicht angreifen kann. Wie dargelegt, lässt allein der Umstand, dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu einer anderen rechtlichen Bewertung gelangt ist als der Kläger, nicht den Schluss zu, es habe sich nicht mit seinem Vortrag auseinandergesetzt. Einer förmlichen „Bescheidung“ der einzelnen Begründungselemente des Klägers bedurfte es dabei nicht.

23 Aus den vom Kläger vorgelegten weiteren Erkenntnismitteln ergibt sich nichts zu seiner persönlichen Situation, sie enthalten jeweils allgemeine Ausführungen zur Lage im Land, speziell zu Belutschen. Auch das Verwaltungsgericht hat gemäß der der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Liste zahlreiche Erkenntnismittel beigezogen und gemäß dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2020 (S. 2) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und seiner anschließenden Entscheidungsfindung gemacht. Dabei bedurfte es nach der wirksamen Einbeziehung der Erkenntnismittel ins Verfahren weder eines zusätzlichen Hinweises des Gerichts, auf welches Erkenntnismittel es im Einzelnen maßgeblich abstellt, noch musste sich das Verwaltungsgericht mit jedem einzelnen Erkenntnismittel im Urteil explizit auseinandersetzen (SächsOVG, Beschl. v. 9. April 2019 - 3 A 358/19.A -, juris Rn. 20).

24 Im Hinblick auf die vom Kläger vorgelegten Erkenntnismittel, hinsichtlich denen er vorträgt, das Verwaltungsgericht habe sich damit nicht befasst, ist zudem zu berücksichtigen, dass die rechtliche Bewertung, ob einem Schutzsuchenden eine Verfolgung im Sinne der §§ 3 ff. AsylG im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland aufgrund regimekritischer Aktivitäten droht, nicht Gegenstand von Erkenntnismitteln ist, sondern allein den Gerichten obliegt (OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 32). Von daher ist nichts dagegen einzuwenden, wenn das Gericht ausgehend von der im zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juli 2019 enthaltenen Feststellung, dass exilpolitische Tätigkeiten in Einzelfällen in Pakistan zu staatlichen Repressionen führen können, und im Einklang mit der Rechtsprechung für die Beurteilung, ob eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, darauf abstellt, ob der Schutzsuchende als exponierter Vertreter der belutschischen Bewegung wahrgenommen wurde (UA S. 14).

- 25 2.5 Ein Gehörsverstoß ist schließlich auch nicht festzustellen, weil der Kläger behauptet, das Verwaltungsgericht habe seinen Vortrag dazu, dass er durch seine Stellung in der und seine Tätigkeit für den BNM eine herausgehobene Stellung innerhalb der belutschischen Oppositionsbewegung im Exil innehatte, übergangen. Hätte das Gericht die vorgetragenen Tatsachen und vorgelegten Erkenntnismittel zur Kenntnis genommen, hätte es sich ihm aufdrängen müssen, sich mit der Frage der Verfolgung belutschischer Menschenrechts- und/oder Unabhängigkeitsaktivisten sowohl unter dem Gesichtspunkt der Individual- wie der Gruppenverfolgung vertieft auseinanderzusetzen. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, in Bezug auf Belutschistan lasse sich die für eine Gruppenverfolgung voraussetzende Verfolgungsdichte nicht feststellen, sei nicht mit Tatsachen untersetzt und lasse nicht erkennen, auf welche „Gruppe“ sich das Verwaltungsgericht beziehe. Auch zeige diese Feststellung, dass das Verwaltungsgericht seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen und sich nicht mit ihm auseinandergesetzt habe.
- 26 Dafür, dass das Verwaltungsgericht die umfangreichen Ausführungen des Klägers zu seiner exilpolitischen Betätigung innerhalb des Baloch National Movement nicht zur Kenntnis genommen hat, ist nichts ersichtlich. So werden im Tatbestand u. a. die mit der Klagebegründung überreichten Lichtbilder erwähnt, die den Kläger in verschiedenen deutschen Städten bei der Teilnahme an Demonstrationen der Aktivisten für Belutschistan zeigten. Außerdem wird erwähnt, dass der Kläger in Deutschland Vizepräsident des Baloch National Movement und dass es bei einer Demonstration vor dem Konsulat in Frankfurt am 26. August 2019 zu einer Drohung durch einen Herrn B. gekommen sei (UA S. 5). Das Verwaltungsgericht setzte sich sodann - wie bereits oben dargestellt - auch in den Entscheidungsgründen mit der exilpolitischen Betätigung des Klägers auseinander, konnte dabei aber nicht zu der Überzeugung gelangen, dass der pakistanische Staat, insbesondere der pakistanische Geheimdienst das exilpolitische Engagement des Klägers tatsächlich zur Kenntnis nimmt und bei seiner Rückkehr ein herausgehobenes Interesse an ihm haben könnte. Es sah trotz der geschilderten Betätigungen keine Anhaltspunkte dafür, dass der pakistanische Geheimdienst den Kläger bislang als einen exponierten Vertreter der belutschischen Bewegung wahrgenommen und ein besonderes Interesse an ihm gezeigt hätte, das eine Furcht vor Verfolgung im Fall der Rückkehr in sein Heimatland rechtfertigen würde. Wie bereits oben ausgeführt, richtet sich der Angriff des Klägers gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Gerichts. Eine insoweit von ihm angenommene Fehlerhaftigkeit kann

der Kläger indes im Asylverfahren wegen der in § 78 Abs. 3 AsylG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe auch nicht im Gewand des hier ersichtlich nicht vorliegenden Gehörsverstoßes geltend machen.

27 Soweit der Kläger zu der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass sich in Bezug auf Belutschistan die für eine Gruppenverfolgung vorauszusetzende Verfolgungsdichte im Hinblick auf belutschische Volkszugehörige nicht feststellen lasse (UA S. 13), die Darstellung der diese Feststellung stützenden Tatsachen vermisst, folgt der Senat dem nicht. Das Verwaltungsgericht führt im vorangehenden Satz aus, dass Belutschen nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln und der bisher bekannt gewordenen Rechtsprechung, die es sodann auch konkret zitiert und der es sich ausdrücklich anschließt, keiner Gruppenverfolgung unterlägen. Zur fehlenden Verfolgungsdichte verweist es sodann - wie auch die zitierte Rechtsprechung - darauf, dass keines der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel hierzu solche Aussagen enthalte. Dazu führt das Verwaltungsgericht dann weiter aus (UA S. 13 f.). Aus der Formulierung und dem Zusammenhang der Feststellungen ergibt sich zudem für den Senat eindeutig, dass das Verwaltungsgericht mit der „Gruppe“ die Gruppe der Belutschen/belutschischen Volkszugehörigen meint. Dass die Feststellung zur fehlenden Verfolgungsdichte für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Belutschen zeige, dass das Verwaltungsgericht den Vortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und sich mit ihm nicht auseinandergesetzt habe, überzeugt nicht. Im Übrigen legt der Kläger nicht den Erfordernissen des § 78 Abs. 4 AsylG entsprechend dar, dass die für die Annahme einer Gruppenverfolgung (politisch aktiver) Belutschen in Pakistan durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure erforderliche Verfolgungsdichte entsprechend den hierzu vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien (BVerwG, Ur. v. 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, juris Rn. 20, und v. 21. April 2009 - 10 C 11/08 -, juris Rn. 13) gegeben sein soll. Entsprechendes lässt sich auch den von ihm vorgelegten Erkenntnismitteln nicht entnehmen, da die Größenordnung der flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgungsschläge in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu gering ist. Dies gilt selbst dann, wenn Auskünfte zugrunde gelegt werden, die von tausenden Fällen des Verschwindenlassens und extralegalen Tötungen in den letzten Jahren ausgehen. Auch dann handelt es sich weiterhin nur um eine Vielzahl einzelner Übergriffe. Keinesfalls ist jeder der ethnischen Belutschen oder politischen Aktivisten von flüchtlingsrechtlich erheblicher Verfolgung betroffen. Das individuelle und anlassbezogene Vorgehen der Sicherheitsbehörden zeigt sich auch daran, dass Demonstrationen zugunsten der belutschischen Sache durchaus auch in Pakistan, sowohl in als auch

außerhalb Belutschistans, stattfinden (VG Berlin, Urt. v. 28. Mai 2019 - 6 K 829.17A -, juris Rn. 53).

- 28 Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei dem BNM nicht um eine verbotene Bewegung handelt, sondern eine solche, die z. B. an den Parlamentswahlen in Pakistan und in der Provinz Belutschistan im Jahr 2018 teilgenommen hat (vgl. die öffentlich zugängliche Aufstellung der Election Commission of Pakistan auf der Website <https://www.ecp.gov.pk/frmVotebank.aspx>).
- 29 3. Das Zulassungsvorbringen des Klägers zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 30 Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Wird die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darlegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.). Ist die vorinstanzliche Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn ein Zulassungsgrund hinsichtlich jeder Begründung vorgetragen wird und vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 5. August 2019 - 6 A 93/18.A - juris Rn. 3 m. w. N.; st. Rspr.).

31 Der Zulassungsgrund setzt voraus, dass die im Zulassungsantrag dargestellte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich oder - bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen - durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt, aber klärungsbedürftig und über den zu entscheidenden Fall hinaus bedeutsam ist (BayVGh, Beschl. v. 27. April 2021 - 23 ZB 18.33102 -, juris Rn. 19).

32 3.1 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob auch zur ethnischen Gruppe der Balochen gehörende Bürger Pakistans, die sich nicht politisch betätigt haben, allein aufgrund zugeschriebener separatistischer Aktivitäten von den Geheimdiensten und anderen Verfolgern angegriffen werden und wegen der ihnen zugeschriebenen Aktivitäten Gefahr laufen, entführt und/oder zu Opfern des verschwinden lassen zu werden, und/oder gefoltert oder außergerichtlich hingerichtet zu werden.“

33 Sei dies der Fall, müsse auch der Kläger Verfolgung im Falle der Abschiebung nach Pakistan befürchten, da seine Aktivitäten vom Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil im Kern nicht in Zweifel gezogen worden seien. Die Frage sei bisher obergerichtlich nicht geklärt. Das Verwaltungsgericht vertrete die Ansicht, er (und damit auch andere Belutschen, die sich im Herkunftsland oder im Exil politisch betätigt hätten), habe in Pakistan keine (Gruppen-)Verfolgung zu befürchten. U. a. das Verwaltungsgericht Potsdam (Urt. v. 7. März 2019 - VG 11 K 3760/16.A -) und das Verwaltungsgericht Hannover (Urt. v. 4. März 2019 - 11 A 12321/17 - und Urt. v. 25. April 2019 - 11 A 10605/17 -) beurteilten diese Frage gegenteilig. Auch das Verwaltungsgericht Berlin (Urt. v. 12. März 2019 - 6 K 606.16.A -) gehe davon aus, dass sich in den vergangenen Jahren Hunderte, möglicherweise mehrere tausend Fälle von „Verschwindenlassen“ zugetragen hätten und dass es zu einer Vielzahl extralegalen Tötungen gekommen sei. Es sei anzunehmen, dass die staatlich zurechenbaren Menschenrechtsverletzungen politisch motiviert und gegen die belutschische Nationalbewegung gerichtet seien. Es bedürfe der Klärung dieser Frage, um zu einer einheitlichen Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte beizutragen.

34 Der Senat hat schon Zweifel an der Klärungsfähigkeit dieser Frage, da sie sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten lassen dürfte. Die Frage einer konkreten Verfolgung dürfte vielmehr von einer Vielzahl individueller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der konkreten Person und ihres familiären und sozialen Umfeldes, abhängen. Sofern die Argumentation des Klägers letztlich auf eine Gruppenverfolgung der Belutschen

abzielt, wird eine solche in der Rechtsprechung - soweit ersichtlich - übereinstimmend verneint (vgl. VG Potsdam, Urt. v. 15. Januar 2019 - 11 K 2756/18.A -, juris Rn. 32, 34; VG Berlin, Urt. v. 12. März 2019 - 6 K 606.16A -, juris Rn. 47 ff. und v. 28. Mai 2019 - 6 K 829/17.A -, juris Rn. 51 f.); VG Augsburg, Urt. v. 8. Oktober 2019 - Au 3 K 16.32127 -, juris Rn. 24, 26; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 11. Mai 2020 - 2 K 1995/18.A -, juris Rn. 38 f., 41, 46; v. 13. Januar 2021 - 2 K 1195/17.A -, juris Rn. 34, 36, 43, und v. 14. Januar 2021 - 2 K 1370/17.A -, juris Rn. 44, 46, 53), so dass es jedenfalls an der Klärungsbedürftigkeit fehlt. Soweit der Kläger in seiner Antragsbegründung auf divergierende Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung im Herkunftsland und/ oder im Exil politisch aktiver Belutschen rekurriert, kann er damit nicht die grundsätzliche Bedeutung seiner Fragestellung, die sich im Unterschied dazu auf politisch nicht aktive Belutschen bezieht, begründen. Zum anderen erkennt der Senat auch keine Rechtsprechungsdivergenz, da die Rechtsprechung - wie bereits oben ausgeführt - übereinstimmend davon ausgeht, dass eine Verfolgungsgefahr für den Fall der Rückkehr nach Pakistan nur den im Herkunftsland und/oder im Exil politisch aktiven Belutschen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, die im Rahmen ihrer politischen Betätigungen eine exponierte Stellung einnehmen.

35 3.2 Auch mit den weiteren Fragen

„ob zur ethnischen Gruppe der Balochen gehörenden Bürgern Pakistans im Falle der Abschiebung auf dem Luftweg nach Pakistan interner Schutz i. S. v. § 3e AsylG zur Verfügung steht“,

und bejahendenfalls,

„ob der Ort des internen Schutzes vom Betroffenen sicher und legal erreicht werden kann“,

und

„ob der Aufenthalt an einem Ort des internen Schutzes einem Balochen, der sich in der balochischen Unabhängigkeits- und/oder Menschenrechtsbewegung engagiert hat, zugemutet werden und deshalb vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, wenn dies mit Aufgabe der früheren politischen Betätigung verbunden ist“,

hat der Kläger keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt.

36 Das Verwaltungsgericht sei im angegriffenen Urteil vom Bestehen internen Schutzes, insbesondere in den Großstädten und damit einer innerstaatlichen Fluchtalternative

auch für politisch aktive Belutschen ausgegangen, ohne dass das Urteil hierzu Belege enthalte. Bei staatlicher Verfolgung, wie sie vom Kläger geltend gemacht werde, gelte die Vermutung, dass kein wirksamer interner Schutz bestehe (Erwägungsgrund 27 zur Qualifikationsrichtlinie). Das Verwaltungsgericht erörtere im angegriffenen Urteil, dass eventuelle den Kläger bedrohende Personen keine Möglichkeit hätten, ihn landesweit oder in einer anderen Provinz ausfindig zu machen. Es differenziere dabei nicht danach, ob Verfolger eine Privatperson oder eine mit allen Möglichkeiten und staatlichen Autoritäten ausgestattete Armee oder ein Geheimdienst sei, bei denen alles für die Richtigkeit der Annahme spreche, dass es gegen staatliche Verfolgung keinen wirksamen internen Schutz gebe, zumal Fälle von Verschwindenlassen und andere Repressalien der Sicherheitskräfte gegenüber politischen und belutschischen Aktivisten mit exponierter Stellung in jüngerer Zeit auch aus K. und anderen Landesteilen berichtet würden. Auch Amnesty International führe in seiner Auskunft vom 20. Februar 2019 an das Verwaltungsgericht Braunschweig aus, dass es für Belutschen, die sich für die Unabhängigkeit Belutschistans einsetzen oder eingesetzt haben, keine inländische Fluchtalternative gebe, weil ihnen die Verfolgung durch das Militär und staatliche Akteure drohe. Dann müsse dem Kläger Flüchtlingsschutz gewährt werden, so dass die aufgeworfene Frage im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich sei. Zudem habe sie über das vorliegende Verfahren hinaus Bedeutung, weil das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil auch insoweit von der Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte abweiche (z. B. Verwaltungsgericht Berlin) und die Frage bisher obergerichtlich nicht geklärt sei. Für den Fall des Bestehens internen Schutzes sei die weitere Frage entscheidungserheblich, weil eine Abschiebung des Klägers nach Pakistan nur auf dem Luftweg möglich sei, aber freiwillig zurückgereiste oder abgeschobene Belutschen von pakistanischen (Sicherheits-)Behörden bereits am Flughafen sistiert würden. Aus Europa zurückkehrende Asylsuchende würden beim Grenzübertritt nach Pakistan grundsätzlich einer Befragung unterzogen und teils gefoltert. Auch diese Frage werde von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet und sei bisher obergerichtlich nicht geklärt. Indem das Verwaltungsgericht in seinem Urteil ohne nähere Begründung feststelle, der Kläger könne „in den Großstädten und in anderen Landesteilen Pakistans (...) ein ausreichendes und ihm zumutbares Einkommen finden“ und es könne von ihm erwartet werden, dass er sich in einem dieser Landesteile niederlasse, beurteile es die Frage der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes durch ihn abweichend von anderen Verwaltungsgerichten, die in vergleichbaren Fällen die Auffassung vertreten hätten, dass die Inanspruchnahme einer internen Fluchtalternative nur dann zumutbar sei, wenn dort ein „politisches Minimum“ i. S. v.

Äußerungs- und Betätigungsmöglichkeiten gewährleistet sei. Diese Frage sei obergerichtlich nicht geklärt, aber klärungsbedürftig, weil das Verwaltungsgericht auch insoweit die von ihm benannten Erkenntnismittel unbeachtet gelassen und deshalb in Abweichung von Entscheidungen anderer Gerichte zu der von ihm nicht begründeten Einschätzung gelangt sei, dass er nach Abschiebung in Pakistan internen Schutz finden könne.

37 Den Fragen fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit, da das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht allein entscheidungstragend auf das Bestehen einer internen Fluchtalternative gestützt hat. Daneben hat es entscheidungstragend darauf abgestellt, dass der Kläger nicht als Flüchtling und damit auch nicht als Asylberechtigter anzuerkennen sei, weil weder eine Vorverfolgung noch Nachtfluchtgründe gegeben seien, die im Fall seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verfolgung begründen könnten. Ferner hat das Verwaltungsgericht den Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus verneint, da der Kläger keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht habe, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen würde. Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen hat der Kläger diese weiteren entscheidungstragenden Feststellungen mit seinem Zulassungsantrag nicht erfolgreich angegriffen, so dass es letztlich auf die Frage des Bestehens einer inländischen Fluchtalternative i. S. d. § 3e AsylG nicht mehr entscheidungserheblich ankommt.

38 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

39 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Wiesbaum